

THEOLOGISCHE REVUE

116. Jahrgang

– Januar 2020 –

Das Pontifikat Papst Franziskus' aus kirchenrechtlicher Perspektive

Von Thomas Schüller

Papst Franziskus polarisiert. Kritiker und Befürworter seines Pontifikats liegen in einem erbitterten Kampf um die Deutungshoheit desselben. Für die einen ist er Diktator¹, der verlorene Hirte², für besorgte Publizisten kämpft³ Franziskus wie unter Wölfen⁴, v. a. gegen Korruption, Gewalt und Erpressung⁵, und wird an einer wirklichen geistlichen Revolution gehindert⁶. Seine Unterstützer wünschen ihm Rückenwind⁷, betonen eine neue Pastoralkultur in seinem Pontifikat⁸ und hoffen, dass er die Kirche in diese Richtung weiter steuern wird⁹, damit er als Reformier¹⁰ und „evangelischer Papst“¹¹ in die Geschichte eingehen kann. Begleitet wird dieses publizistische Feuerwerk durch im Internet durchgeführte Abstimmungen pro und contra Papst Franziskus. Mit welchen harten Bandagen tatsächlich gearbeitet wird, kann von außen nur schwer beurteilt werden. Beispiellos sind jedoch die Attacken der sog. Dubia-Kardinäle – die inzwischen verstorbenen Kardinäle Meisner und Caffarra und die noch agierenden Kardinäle Burke und Brandmüller – gegen Papst Franziskus, den sie

¹ Vgl. Colonna, Marcantonio: *Der Diktatorpapst*. – Bad Schmiedeberg: Renovamen 2018. 265 S., brosch. € 16,00 ISBN: 978-3-95621-134-8.

² Vgl. Lawler, Philip F.: *Der verlorene Hirte*. Wie Papst Franziskus seine Herde in die Irre führt. – Bad Schmiedeberg: Renovamen 2018. 293 S., brosch. € 19,00 ISBN: 978-3-95621-135-5.

³ Vgl. Englisch, Andreas: *Der Kämpfer im Vatikan*. Papst Franziskus und sein mutiger Weg. – München: Penguin 2017. 383 S., brosch. € 10,00 ISBN: 978-3-328-10149-9.

⁴ Vgl. Politi, Marco: *Franziskus unter Wölfen*. Der Papst und seine Feinde. – Freiburg: Herder 2017. 288 S. (HERDER spektrum, 6947), kt € 12,99 ISBN: 978-3-451-06947-5.

⁵ Vgl. Nuzzi, Gianluigi: *Erbsünde*. Papst Franziskus einsamer Kampf gegen Korruption, Gewalt und Erpressung. – Zürich: Orell Füssli 2018. 332 S., geb. € 25,00 ISBN: 978-3-280-05685-1.

⁶ Vgl. Marzano, Marco: *Die unbewegliche Kirche*. Franziskus und die verhinderte Revolution. – Freiburg: Herder 2019. 239 S., geb. € 22,00 ISBN: 978-3-451-38751-7.

⁷ Vgl. *Rückenwind für den Papst*. Warum wir Pro Pope Francis sind, hg. v. Paul ZULEHNER / Tomáš HALIK. – Darmstadt: wbg Theiss 2018. 158 S., geb. € 17,95 ISBN: 978-3-8062-3804-4.

⁸ Vgl. Zulehner, Paul: „Ich träume von einer Kirche als Mutter und Hirtin“. Die neue Pastoralkultur von Papst Franziskus. – Ostfildern: Patmos 2018. 167 S., brosch. € 15,00 ISBN: 978-3-8436-1029-2.

⁹ Vgl. Zulehner, Paul: *Auslaufmodell*. Wohin steuert Franziskus die Kirche? – Ostfildern: Patmos 2015. 176 S., € 16,99 ISBN: 978-3-8436-0668-4.

¹⁰ Vgl. Battlogg, Andreas R. / Zulehner, Paul M.: *Der Reformier*. Von Papst Franziskus lernen – ein Appell. – Würzburg: Echter 2019. 180 S. (Edition Communio), kt € 14,90 ISBN: 978-3-429-05395-6.

¹¹ Battlogg, Andreas R.: *Der evangelische Papst*. Hält Franziskus, was er verspricht? – München: Kösel 2018. 303 S., kt € 18,00 ISBN: 978-3-466-37209-6.

öffentlich u. a. mit ihren sog. Dubia-Anfragen vom 19. September 2016¹² zur Auslegung des nachsynodalen apostolischen Schreibens *Amoris laetitia* (2016) – dem kontrovers diskutierten nachsynodalen Schreiben zur Bischofssynode zu Ehe und Familie – Abweichungen in der Lehre der Kirche vorwarfen. Letztere nutzen aktuell jede sich bietende Gelegenheit, wie die Amazonassynode im Herbst 2019 in Rom, um Franziskus mangelnde Orthodoxie zu attestieren.¹³ Wie sich dies mit der kirchenrechtlichen Pflicht der Kardinäle zu uneingeschränktem Gehorsam zum Papst verträgt, wird wohl das Geheimnis dieser schillernden Kardinäle bleiben.

In dieser kirchenpolitisch aufgeheizten und nicht immer leicht zu durchschauenden Gemengelage ist Papst Franziskus als universalkirchlicher Gesetzgeber herausgefordert, rechtlich nicht einfach zu regelnde und von seinen beiden Vorgängern als offene Baustellen hinterlassene Problemkreise reformierend zu überarbeiten. Der aktuelle Papst kann den Zahlen nach als ein äußerst aktiver Gesetzgeber angesehen werden: Er hat 27 Motu Proprii¹⁴ und drei Apostolische Konstitutionen in sechs Jahren Amtszeit erlassen (Stand: September 2019). Sein unmittelbarer Vorgänger Benedikt XVI. hat in knapp acht Jahren Amtszeit dreizehn Motu Proprii und eine Apostolische Konstitution promulgiert. Zu den drängenden Reformprojekten wird man die laufende Kurienreform, den Kampf gegen sexuellen und geistlichen Missbrauch in der Kirche und die Sanktionierung der Täter und vertuschenden Bischöfe und Oberen sowie die Ordnung der Finanzen des Vatikans, um die es nicht gut bestellt ist, zählen dürfen. Franziskus hat dabei in der ersten Phase seiner Amtszeit in diesen Feldern, aber auch im Bereich des kirchlichen Verfassungsrechts Erwartungen geweckt, die reformorientierte katholische Christinnen und Christen jetzt eingelöst sehen wollen. Die Ankündigung einer „heilsamen Dezentralisierung“ (EG 16)¹⁵ wäre hier beispielhaft zu nennen, also die Einlösung des Subsidiaritätsprinzips im Kontext der Ekklesiologie und damit der kirchlichen Verfassungsstrukturen und ihren Folgen für eine Stärkung der Teilkirchen und Teilkirchenverbände (Bischofskonferenzen)¹⁶ mit mehr regionaler Entscheidungskompetenz. Wichtige Schlagworte in diesem Zusammenhang sind auch die vom Papst häufig erwähnte Inkulturation des Glaubens und damit auch des Kirchenrechts¹⁷ sowie die evangelisierende Dimension aller kirchlichen Vollzüge, bei der er der gelebten Volksfrömmigkeit einen besonderen Platz als Ausdruck des *sensus fidei* zuweist.

Entgegen dem weich gezeichneten Bild eines Papstes, der zu Beginn seiner Amtszeit die Barmherzigkeit zum Programm seines Pontifikats erhob und sogar hierzu ein Jahr der Barmherzigkeit

¹² Der Text des Schreibens ist einzusehen unter <http://www.kath.net/news/57463> [letzter Abruf: 23. August 2019].

¹³ Vgl. Brandmüller kritisiert Amazonas-Synode: Umbau der Kirche geplant, katholisch.de/KNA vom 23. Juli 2019: <https://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/brandmuller-kritisiert-amazonas-synode-umbau-der-kirche-geplant> [letzter Abruf: 23. August 2019].

¹⁴ Davon sechs zur Regelung der Finanzen des Vatikans, elf weitere zu Änderungen in der Römischen Kurie, zwei zu Änderungen des Eheprozessrechts, vier zum kirchlichen Strafrecht, insbes. zum Thema sexualisierter Gewalt (darunter zwei zur Regelung der Amtsenthebung von Bischöfen), eins zum Ordensrecht, eins zur Übersetzung liturgischer Bücher, eins zur Anpassung des CIC/1983 an den CCEO, eins zum Rücktritt von Kurienmitarbeitern und kirchlichen Würdenträgern und eins zu Gesetzen des Kirchenstaates. Die Apostolischen Konstitutionen haben kontemplative Frauenorden, das kirchliche Hochschulrecht und die Bischofssynode zum Gegenstand.

¹⁵ PAPST FRANZISKUS: Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* vom 24. November 2013, in: AAS 105 (2013), 1019–1137; dt.: VApSt, 194.

¹⁶ Vgl. hierzu *Die Lehrkompetenz der Bischofskonferenz*. Dogmatische und kirchenrechtliche Perspektiven, hg. v. Michael SEEWALD / Thomas SCHÜLLER, Regensburg (im Druck).

¹⁷ Vgl. Hahn, Judith: *Church Law in Modernity*. Toward a Theory of Canon Law between Nature and Culture. – Cambridge: Cambridge University Press 2019. (XIII) 270 S. (Law and Christianity), geb. € 96,68 ISBN: 978-1-108-48325-4, besonders 116–173.

ausrufen ließ, in dem er überraschend genug kirchenrechtlich die Möglichkeit eröffnete, dass römisch-katholische Christen bei den schismatischen Piusbrüdern die Sakramente der Buße und Eheschließung empfangen konnten¹⁸, schöpft Franziskus als universalkirchlicher Gesetzgeber die ihm aufgrund des Jurisdiktionsprimats gegebenen Möglichkeiten inzwischen voll aus, um kirchenrechtliche Normen zu erlassen. Dabei werden im Folgenden ausgewählte Felder des Kirchenrechts vorgestellt, in denen Franziskus besondere Akzente gesetzt hat.

I. Vereinfachung der Ehenichtigkeitsverfahren

Noch während die zweite Phase der Bischofssynode zum Themenkreis Ehe und Familie lief, d. h. die Beratungen der versammelten Bischöfe der Weltkirche nicht abgeschlossen waren, erließ Franziskus sowohl für den lateinischen als auch für den ostkirchlichen Codex jeweils in Form eines *Motu Proprio* zwei päpstliche Gesetze¹⁹ mit Rechtskraft zum 8. September 2015, die einschneidende Veränderungen für Ehenichtigkeitsverfahren mit sich bringen. Diese bis heute kontrovers in der Kirchenrechtswissenschaft²⁰ diskutierten neuen eheprozessrechtlichen Bestimmungen haben zum Ziel, die Durchführung von Ehenichtigkeitsverfahren zu erleichtern und letztlich auch zu beschleunigen. Die wohl gravierendste Veränderung ist die Abschaffung des sog. Duplex-conformis-Prinzips: Mussten bis 2015 zwei gleichlautende Urteile für die Feststellung der Ehenichtigkeit vorliegen, so ist nach c. 1682 CIC n. F. nur noch ein affirmatives Urteil notwendig, um die Nichtigkeit der Ehe festzustellen. Franziskus gibt damit nach 273 Jahren eine bewährte Praxis auf, die durch den zweiten Instanzenzug die Objektivität der getroffenen Entscheidung erhöhen sollte. Nicht wenige Praktiker befürchten, dass hierdurch die Qualität der kirchlichen Rechtsprechung Schaden nehmen kann. Mit dieser bedeutenden Änderung verändert sich auch die prozessrechtliche Stellung des sog. Ehebandverteidigers (*Defensor vinculi*), der gegen ein affirmatives Urteil bei der nächsthöheren Instanz weiterhin Berufung einlegen kann. Für den deutschsprachigen Raum ist seitdem zu beobachten, dass einerseits die erstinstanzlichen Verfahren deutlich gestiegen sind, aber andererseits kaum noch zweitinstanzliche Verfahren geführt werden. Franziskus verpflichtet die Bischöfe weiterhin, verstärkt durch entsprechende Beratungsangebote, die Gläubigen auf diese gerichtliche Überprüfung ihrer gescheiterten Ehen hinzuweisen, um im Frieden mit ihrer Kirche, v. a. in Bezug auf den Empfang der Sakramente und die Erziehung der Kinder aus neuen Verbindungen, zu leben. Franziskus ordnet darüber hinaus an, dass sämtliche Verfahren unentgeltlich sein müssen, damit jeder Gläubige diesen Prozess auch führen kann.²¹ Nunmehr kann der einzelne Diözesanbischof entscheiden, ob er statt des Dreigerichts auch Einzelrichter ernannt, denen lebenserfahrene Beisitzer zur Seite gestellt werden können, die aber keinen Abschluss im Kanonischen Recht aufweisen müssen.²² Aufsehen erregte auch die Neuerung, dass die Diözesanbischöfe aufgefordert werden, in offenkundigen Fällen, bei denen die Nichtigkeit evident ist, sog. Kurzverfahren innerhalb eines Monats

¹⁸ Vgl. PAPST FRANZISKUS: Apostolisches Schreiben *La vicinanza del Giubileo* vom 1. September 2015, in: *L'Osservatore Romano*, 4. September 2015, 1.

¹⁹ Vgl. PAPST FRANZISKUS: MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* vom 15. August 2015, in: AAS 107 (2015), 958–970 und DERS.: MP *Mitis et misericors Iesus* vom 15. August 2015, in: AAS 107 (2015), 946–957.

²⁰ Vgl. beispielhaft für den deutschsprachigen Raum DPM 24 (2017) mit Beiträgen u. a. von Günter Assenmacher, Johannes Klösges und Harald Bergner.

²¹ Vgl. PAPST FRANZISKUS: MP *Mitis Iudex Dominus Iesus*, Kriterium 6.

²² Vgl. ebd., Kriterium 2 und c. 1673 § 4 CIC n. F.

persönlich durchzuführen.²³ Neben der berechtigten Frage, ob es diese so offenkundigen Verfahren in dieser Form geben kann, wird rechtlich nachgefragt, ob überhaupt die Mehrzahl der amtierenden Bischöfe die fachliche Qualifikation für diese Aufgabe nachweisen könnte. Franziskus scheint es aber ein besonderes Anliegen zu sein, den Diözesanbischof als obersten Richter seiner Diözese im Dienst am Heil der Seelen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Neben der verbesserten Möglichkeit, interdiözesane Gerichte zu errichten und der Erleichterung bei der Frage, welches Gericht zuständig ist, werden zwei weitere Neuerungen engagiert kommentiert. Zum einen erweitert Franziskus die Möglichkeit, auf der Basis einer glaubwürdigen Parteiaussage zur Nichtigerklärung einer Ehe zu kommen²⁴, und zum anderen können in einem Dreiergericht nun zwei Laien statt bisher nur ein Laie als Richter entscheiden.²⁵ Es ist noch zu früh, um empirisch belastbare Aussagen über die positiven Effekte dieser markanten Veränderungen im Eheprozessrecht zu treffen. Offenkundig ist es aber weltweit zu einer Zunahme an Ehenichtigkeitsverfahren seit 2015 gekommen, bei denen allerdings die Kurzverfahren durch Diözesanbischofe nur einen bescheidenen Anteil ausmachen. Franziskus begreift diese Maßnahmen, die schon in der ersten Phase der Bischofssynode von den Bischöfen vorgeschlagen wurden, als kirchenrechtlichen Beitrag, um die mannigfaltigen pastoralen und theologischen Probleme rund um den Themenkreis der wiederverheiratet geschiedenen Katholiken zumindest in einer Vielzahl von Fällen zu klären. Ob seine auch bei anderen Anlässen häufiger formulierte Annahme zutrifft, dass eine Vielzahl kirchlich geschlossener Ehen ungültig sei, gehört zu den Thesen, die in der Kirchenrechtswissenschaft auf disparates Echo gestoßen ist. Der Qualität beider Gesetze hat es augenscheinlich nicht gutgetan, dass zwar zunächst eine offizielle Kommission diese Vorhaben bearbeitete, dann aber eine vom Papst eingesetzte private Arbeitsgruppe die Entwürfe erstellt hat. Dabei sind diverse handwerkliche Fehler aufgetaucht, die sich an bisher dreizehn Anfragen an den Päpstlichen Rat für Gesetzestexte (PCLT) dokumentieren lassen, der selbst nicht in die Abfassung und Überprüfung der neuen Normen einbezogen war.

II. Sakramentenrecht

Die Veränderungen im Eheprozessrecht hängen eng mit dem Thema der Zulassung von Katholiken zu den Sakramenten zusammen, die in einer eherechtlich nicht geordneten Situation leben. Neben der Frage nach dem Umgang mit homosexuellen Katholiken und ihren dauerhaften partnerschaftlichen Beziehungen²⁶ war der Umgang mit wiederverheiratet geschiedenen Katholiken und die Frage ihrer Zulassung zu den Sakramenten – und hier v. a. der Eucharistie – das bestimmende Thema auf der bereits erwähnten Bischofssynode zu Ehe und Familie 2014/2015.²⁷ Großes Aufsehen erregte dann das 8. Kapitel des nachsynodalen Schreibens *Amoris laetitia*²⁸ und die dort enthaltene Fußnote 351, über die bis heute in den verschiedenen theologischen Disziplinen gestritten wird. Es geht vor dem

²³ Vgl. ebd., Art. 5 und cc. 1683–1687 CIC n. F.

²⁴ Vgl. ebd., Art. 3 und c. 1678 § 2 CIC n. F.

²⁵ Vgl. ebd., Art. 1 und c. 1673 § 3 CIC n. F.

²⁶ Vgl. Thomas SCHÜLLER: „Gleichgeschlechtliche Partnerschaft und Kirchenrecht“, in: *Gleichgeschlechtliche Paare im Fokus der Pastoral*, hg. v. Georg TRETTIN / Stephan LOOS / Michael REITEMEYER, Freiburg 2019, 158–169.

²⁷ Vgl. *Ganz familiär. Die Bischofssynode 2014/2015 in der Debatte*, hg. v. Julia KNOP / Jan LOFFELD. – Regensburg: Pustet 2016. 147 S., kt € 19,95 ISBN: 978-3-7917-2773-8.

²⁸ Vgl. PAPST FRANZISKUS: Nachsynodales apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, in: AAS 105 (2013), 311–446.

Hintergrund von c. 915 CIC, der für die offenkundigen hartnäckigen schweren Sünder die Nichtzulassung zur Kommunion fest schreibt, um die Frage, ob wiederverheiratet geschiedene Katholiken in jedem Fall dazu zählen, ob die Lehrposition von Papst Johannes Paul II. in *Familiaris consortio* (1981) noch gilt, dass eine Zulassung nur möglich ist, wenn sich die Betroffenen der Akte enthalten, die Eheleuten zukommen²⁹, oder ob es Situationen geben kann, in denen mit Hilfe eines pastoralen Gesprächs der einzelne Katholik zur begründeten Gewissensentscheidung kommt, zur Kommunion hinzutreten zu können. Franziskus ändert nun nicht das Kirchenrecht, stellt aber zunächst in Nr. 305 von *Amoris laetitia* fest:

Aufgrund der Bedingtheiten oder mildernder Faktoren ist es möglich, dass man mitten in einer objektiven Situation der Sünde – die nicht subjektiv schuldhaft ist oder es zumindest nicht völlig ist – in der Gnade Gottes leben kann, dass man lieben kann und dass man auch im Leben der Gnade und der Liebe wachsen kann, wenn man dazu die Hilfe der Kirche bekommt.

In der Fußnote 351 zu diesem Passus heißt es dann:

In gewissen Fällen könnte es auch die Hilfe der Sakramente sein. Deshalb erinnere ich die Priester daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn. Gleichermäßen betone ich, dass die Eucharistie nicht eine Belohnung für die Vollkommenen, sondern ein großzügiges Heilmittel und eine Nahrung für die Schwachen ist.

Wohl selten ist in der Kirchengeschichte so um die Auslegung einer Fußnote gefeilscht und letztlich gestritten worden wie in diesem Fall. Die hierzu erlassenen partikularkirchenrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bischofskonferenzen indizieren eine große Unsicherheit, was Franziskus tatsächlich gemeint haben könnte. Während die Polnische Bischofskonferenz an der Entscheidung ihres Landsmannes in *Familiaris consortio* festhält, folgt die Argentinische Bischofskonferenz diesem Text und hält die Zulassung zur Eucharistie von wiederverheiratet Geschiedenen im Einzelfall nach einem seelsorglichen Gespräch für möglich. Kirchenrechtlich verändert Franziskus nichts, da der c. 915 CIC unverändert in Kraft bleibt und er scheint, wenn überhaupt, nur Hinweise für priesterliche Seelsorger zu geben, denen es auch nach c. 915 CIC weiterhin zukommt, über die Zu- bzw. Nichtzulassung zu entscheiden. Auffallend ist auch, dass Franziskus trotz einer öffentlichen Gutheißung der Normen der Argentinischen Bischofskonferenz diejenigen wie die Polnische nicht sanktioniert, die im Grunde an der überkommenen Praxis festhalten. Dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dient das Ganze nicht und die betroffenen Gläubigen bleiben letztlich Spielball der pastoralen Klugheit bzw. disziplinären Härte der für sie zuständigen Kleriker. So überrascht es auch nicht, dass Franziskus erkennbare Bedenken gegen eine mit qualifizierter Mehrheit getroffene Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz zum Kommunionempfang konfessionsverschiedener Ehepartner nach c. 844 § 4 CIC durch seinen jesuitischen Mitbruder und Präfekten der Glaubenskongregation Kardinal Ladaria mitteilen ließ, sodass am Ende eine Handreichung zu einer Orientierungshilfe mutierte, mit der jeder deutsche Diözesanbischof machen kann, was er will. Dazu will nicht passen, dass Papst Franziskus gelegentlich offiziellen Besuchern, die über Schreiben und Entscheidungen der Römischen Kurie Klage führen, den Rat gibt, derlei Schreiben gelegentlich einfach

²⁹ PAPST JOHANNES PAUL II.: Nachsynodales apostolisches Schreiben *Familiaris consortio* vom 22. November 1981, in: AAS 74 (1982), 81–191, Nr. 84.

zu ignorieren. Positiv ist zu vermerken, dass die bereits lange in Deutschland geltende Regelung, dass Priester in der Beichte von der Sünde der Abtreibung lossprechen dürfen, nun über das Jahr der Barmherzigkeit hinaus allen Priestern weltweit unbefristet zugesprochen wird.³⁰ Erkennbar wird im wichtigen Bereich des Sakramentenrechts, dass Franziskus eine situationsgerechte pastorale Praxis wünscht, die er jedoch nicht kirchenrechtlich normiert und damit abgesichert sehen will. Dies hilft vielleicht den Klerikern, nicht aber den betroffenen Gläubigen, die um die Sakramente bitten.

III. Normen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und denen, die diese Verbrechen vertuschen

Man wird Franziskus attestieren dürfen, dass ihm an einem entschlossenen Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch durch Kleriker und andere kirchliche Bedienstete gelegen ist und er auch erstmalig entschieden die Frage der Verantwortung der Diözesanbischöfe und Ordensoberen im Umgang mit Anzeigen von sexuellem Missbrauch kirchenrechtlich fixiert hat. Dass er dabei z. B. in Chile auch Lehrgeld zahlen musste, weil er zu lange den Aussagen verschiedener Bischöfe, die in Missbrauchsskandale als Täter und Vertuscher involviert waren, vertraute, gehört ebenfalls dazu. Nachdem auf dem sog. Missbrauchsgipfel im Frühjahr 2019 in Rom, zu dem alle Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenzen eingeladen waren, zur Enttäuschung der Betroffenen und der Öffentlichkeit noch keine konkreten Maßnahmen verkündet wurden, kam es im Anschluss an dieses Treffen zu verschiedenen gesetzgeberischen Initiativen. Positiv ist vorab zu vermerken, dass die Bischöfe an diesem Treffen nur teilnehmen durften, wenn sie vorher ein Gespräch mit einem Betroffenen von sexueller Gewalt geführt hatten. Am 26. März 2019 erließ Franziskus das MP *La tutela dei minori* mit dem Ziel des Schutzes Minderjähriger in der Römischen Kurie und den Apostolischen Nuntiatoren. Im MP *Vos estis lux mundi* vom 7. Mai 2019 ordnete Franziskus die Meldepflicht von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs an, wobei auch – mit Ausnahme des Beichtgeheimnisses – das Seelsorgeheimnis nicht von der Anzeigepflicht befreit. Whistleblower sollen nach diesem Gesetz keine Nachteile erfahren und die Metropoliten werden verpflichtet, die Voruntersuchungen gegen bischöfliche Mitbrüder ihrer Metropole, die Täter sein könnten oder angezeigte Fälle von sexuellem Missbrauch vertuscht haben könnten, durchzuführen und nach Abschluss der Ermittlungen an die Glaubenskongregation zu übergeben. Dieses neue Procedere basiert auf Empfehlungen der US-amerikanischen Bischofskonferenz. Bereits in einem früheren MP mit dem lieblich klingenden Titel *Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016³¹ hat Franziskus für Bischöfe, die nicht sachgerecht mit kirchlichen Finanzen und Anzeigen von Fällen sexuellen Missbrauchs umgehen, Verfahrensregeln erlassen, die den Amtsverlust zur Folge haben können. Dieses MP konkretisiert die Tatbestände des c. 193 § 1 CIC, der allgemein die Amtsenthebung aus schwerwiegenden Gründen beschreibt, in Bezug auf die Diözesanbischöfe. Zu den schwerwiegenden Gründen der Vernachlässigung ihrer Amtspflichten gehören die Fälle von unsachgemäßem Umgang mit Anzeigen sexuellen Missbrauchs, aber auch der unsachgemäße Umgang mit kirchlichem Vermögen und andere seelsorgliche und psychologische Sachverhalte. Das Fehlverhalten eines Diözesanbischofs, das eine Amtsenthebung

³⁰ Vgl. PAPST FRANZISKUS: Apostolisches Schreiben *Misericordia et misera* vom 20. November 2016, in: *L'Osservatore Romano*, 2. Dezember 2016, 7–10, Nr. 12.

³¹ Vgl. AAS 108 (2016), 715–717.

rechtfertigt, wird dabei sehr weit gefasst und nicht an seine subjektive Schuld, sondern „nur“ an einem objektiven Mangel geknüpft. Bei Fehlverhalten im Kontext sexuellen Missbrauchs muss dies schwerwiegend, in allen anderen Fällen sehr schwerwiegend sein. Die Amtsenthebung wird von dem jeweils zuständigen Fachdikasterium durchgeführt und für den Papst vorbereitet, der am Ende nach Einholen einer weiteren Expertise von Beratern die endgültige Entscheidung trifft. Bei sexuellem Missbrauch ist die Glaubenskongregation zuständig, bei allen anderen Sachverhalten in der Regel die Bischofskongregation, bei finanziellen Dingen auch die Kleruskongregation. Die Verteidigungsrechte des betroffenen Diözesanbischofs sind nur marginal gegeben, auch sollen die Nachbarbischofe um ihre Einschätzung der Lage angegangen werden. Damit wird die Position des Papstes und der ihm zurarbeitenden Dikasterien gestärkt und die Stabilität des Diözesanbischofs im Amt deutlich gemindert. Dieses neue MP hat noch eine bemerkenswerte Vorgeschichte. Kirchenrechtlich kam es durch ein sog. *Rescriptum ex Audientia Sanctissimi* vom 3. November 2014 zu einer Änderung im Ämterrecht des Codex. Bis dahin waren Diözesanbischofe, die das 75. Lebensjahr vollendet hatten (c. 401 § 1 CIC), und solche, die wegen Krankheit oder aus einem anderen schweren Grund nicht mehr voll in der Lage waren, ihr Bischofsamt auszuüben (c. 401 § 2 CIC), gebeten, dem Papst den Verzicht auf ihr Amt anzubieten. Neu kommt nun hinzu, dass die zuständige Autorität unter besonderen Umständen selbst die Initiative ergreifen und dem Bischof den Amtsverzicht nahelegen kann. Formal bleibt es nun zwar so, dass es immer noch der amtierende Diözesanbischof sein muss, der in solchen Situationen um den Amtsverzicht bitten muss, faktisch wird er aber auf eine Aufforderung der zuständigen Bischofskongregation gar nicht anders reagieren können, als diesen Verzicht dem Papst anzubieten.

Ansonsten arbeitet die zuständige Glaubenskongregation nach den von den Vorgängerpapsten zuletzt 2010 bestätigten Normen *De gravioribus delictis*³², wobei im Pontifikat von Franziskus eindeutig feststellbar ist, dass deutlich mehr Entlassungen aus dem Klerikerstand zu verzeichnen sind – die kirchenrechtliche Höchststrafe für Kleriker –, die selbst Kardinäle wie McCarrick, den früheren Erzbischof von Washington, nicht verschonen. Zusammen mit der von Franziskus am 22. März 2014 eingerichteten Päpstlichen Kinderschutzkommission³³, in der der deutsche Jesuit Hans Zollner als Vorsitzender des Zentrums für Kinderschutz der päpstlichen Univ. Gregoriana Mitglied ist, wird das Anliegen deutlich, sowohl in der Prävention als auch in der entschiedenen Ahndung von sexuellem Missbrauch alles dafür zu tun, dass diese Gräueltaten an Kindern und Jugendlichen im günstigen Fall vermieden und ansonsten streng bestraft werden. Noch einmal ist positiv zu betonen, dass mit dem MP *Come una madre amorevole* und dem MP *Vos estis lux mundi* erstmals Normen zur Amtsenthebung und zum Verfahren gegen Bischöfe vorliegen.

IV. Kurienreform³⁴

Franziskus wäre wohl kaum Papst geworden, hätte er nicht im Vorkonklave ungeschminkt die fachlichen Defizite und das höfisch-suprematale Herrschaftsgebaren der Römischen Kurie schonungslos kritisiert.

³² Vgl. AAS 102 (2010), 419–430.

³³ Vgl. AAS 107 (2014), 562–563.

³⁴ Vgl. Thomas SCHÜLLER: „Der gute Hirte 2. Papst Franziskus und seine Kurienreform“, in: *Herder Korrespondenz Spezial* (1/2019): *Mythos Vatikan*. Das Heil verwalten, 58–60.

Wie schwer es aber ist, diesen nicht die moderne Aufklärung rezipierenden höfischen Apparat von verschiedenen Behörden und Ämtern, die unter dem Oberbegriff Dikasterien firmieren, zu reformieren und zu einer modernen und effektiven Dienstleistungsbehörde zu entwickeln, erlebt Franziskus momentan am eigenen Leib. Besitzstandswahrung, Kampf um alte Privilegien und opake Herrschaftszirkel, die im Hintergrund die Fäden ziehen, Misswirtschaft und Korruption kennzeichnen eine alterwürdige Institution, die um sich selbst kreist und die Vielfalt an katholischem Leben in der Weltkirche nicht wahrnimmt, sondern stattdessen versucht, römisch-zentralistisch zu domestizieren.

Zusammen mit dem sog. K9-Rat von Kardinälen, von denen drei inzwischen altersbedingt oder verstrickt in Praxis und Vertuschung von sexuellem Missbrauch vom Papst entlassen wurden, versucht Franziskus seit einigen Jahren Schritt für Schritt, also im Modus des „work in progress“, einzelne Bereiche der Kurie rechtlich umzugestalten. Schwerpunkte sind dabei finanzielle und ökonomische Fragen, der Umgang mit sexualisierter Gewalt, die Reform des gesamten Mediensektors und die Zusammenlegung verschiedener päpstlicher Räte mit thematischen Bezügen zu neuen Dikasterien. Am Ende dieses Prozesses soll ein Nachfolgegesetz zur Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* (1988) erlassen werden, das als päpstliches Spezialgesetz die neue Struktur und Zusammenarbeit der Römischen Kurie regelt. Noch ist offen, wie es aussieht und wann es in Kraft tritt. Dabei ist zu beachten, dass dann auch das sog. Regolamento, also die Ausführungsbestimmungen, wie im Detail die Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Vatikan praktisch verlaufen soll, an dieses neue Gesetz angepasst werden muss. Hier könnte man beispielsweise eine verbindliche Kooperation festschreiben, wenn verschiedene Dikasterien mit einer Sache betraut sind. Die desaströsen Erfahrungen mit der Williamson-Affaire, bei der Papst Benedikt XVI. wichtige Informationen zu diesem Holocaustleugner, v. a. durch das Staatssekretariat, vorenthalten wurden, dürfen sich nicht wiederholen. Zudem könnte der Papst rechtlich zwingend eine regelmäßig tagende Sitzung der Vorsteher der Dikasterien (Kabinett) mit dem Papst zur besseren Information und Koordination der wichtigen Angelegenheiten vorschreiben.

Wie sehen die bisher rechtlich abgesicherten Neuerungen im Detail aus? Beinahe dreißig Rechtsdokumente im Zeitraum 2013–2019, von denen drei direkt den Wortlaut von *Pastor Bonus* verändert haben und von denen die jüngsten Entscheidungen zum einen die Aufhebung der Sonderkommission *Ecclesia Dei* und die Übertragung von deren Aufgaben an die Glaubenskongregation, die nun die augenscheinlich nicht lösbaren Lehرداریenzen mit der schismatischen Gruppierung der „Piusbrüder“ abzuwickeln hat, zum anderen neue Statuten für die Vatikanbank betreffen, belegen nachdrücklich den gesetzgeberisch aktiven und die Reform der Kurie vorantreibenden Papst. Grundlegend ist zunächst die dauerhafte Etablierung des Kardinalsrats, der primär den Papst bei der Leitung der Gesamtkirche beraten und nachgeordnet die Reform der Kurie voranbringen soll. Es ist momentan ein außerkuriales zusätzliches Beratungsorgan des Papstes, personell weitgehend besetzt mit Kardinälen aus der Weltkirche. Ob er zukünftig ein Organ der Kurie selbst werden wird, ist derzeit noch offen und bleibt abzuwarten. Rechtlich wäre seine Stellung näherhin zum Kardinalskollegium und zur Bischofssynode zu klären, die alle drei in unterschiedlichen Formaten und Formen den Papst beraten und bei der Leitung der Universalkirche unterstützen sollen.

Dieser Rat hat zu Beginn der Arbeiten an der Kurienreform wichtige Impulse gesetzt, die in der Forderung nach Reduktion der Dikasterien, der stärkeren Einbeziehung von Frauen in deren Leitung und der tatsächlichen Umsetzung der Dezentralisierung auch in Form der Dienstleistung an

den Teilkirchen ihren prägnanten Ausdruck fand. Franziskus hat sich diesen Leitlinien der Reform inhaltlich angeschlossen.

Dringend war aber zunächst in der Sache die grundlegende Veränderung der Finanzaufsicht und Kontrolle. Bereits Papst Benedikt XVI. hatte 2010 eine vatikanische Finanzaufsicht etabliert, die die Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus zum Ziel hat. Hintergrund waren Ermittlungen der italienischen Justiz gegen die Vatikanbank (IOR), deren Geschäftsgebaren nicht nur mit den europäischen Richtlinien nicht vereinbar waren, sondern Kunden aufwies, die dort mit ihren kriminellen Geschäften nichts zu suchen hatten. Inzwischen hat sich die IOR von diesen Machenschaften losgesagt und von diesen Kunden getrennt. Franziskus etablierte 2014 drei neue Organe: den Wirtschaftsrat, dem bis heute Kardinal Marx vorsteht und der paritätisch mit Klerikern und in Wirtschaftsfragen erfahrenen Frauen und Männern besetzt ist und das Geschäftsgebaren des zweiten neuen Organs, des Wirtschaftssekretariates, wie ein Aufsichtsrat überwacht. Diesem Sekretariat wurde die umfassende Zuständigkeit für die Finanzverwaltung und – was kritische Nachfragen auslöste – auch die Finanzaufsicht übertragen. Inzwischen (2016) wurde die Aufhebung der Präfektur für die wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügt, während die Güterverwaltung des Heiligen Stuhls (APSA) mit ihrer außerordentlichen Abteilung für die Verwaltung der Wertpapiere augenscheinlich bestehen blieb und wie eine Art Zentralbank agiert. Auf dem Papier stand dem Wirtschaftssekretariat noch bis November 2019 Kardinal Pell vor, der aber schon längere Zeit in seiner Heimat Australien weilt, wo er inzwischen wegen sexuellem Missbrauch verurteilt wurde. Drittes Organ ist der sog. Generalrevisor, der bei Verdachtsfällen aktiv wird. Gleichzeitig hat der Wirtschaftsrat aber auch eine externe Wirtschaftsprüfung etabliert. Dies verdeutlicht, dass es noch lange Zeit dauern wird, bis alle Finanzaktivitäten innerhalb der Römischen Kurie unter die Regie dieser neuen Organe gestellt werden und erkennbare Misswirtschaft abgestellt sein wird. Angesichts der signifikanten Probleme im Haushalt des Vatikans, bei dem v. a. die zu hohen Personalkosten ins Gewicht fallen, wird es zukünftig nur mit einer rechtskonformen und sparsamen Bewirtschaftung möglich sein, die Arbeit der Kurie ausreichend finanziell zu dotieren. Die Zeiten, in denen ausgeschiedene kuriale Kardinäle aus dem Ordensstand nach ihrer Emeritierung problemlos in der Lage waren, teure Paläste aus eigener Tasche zu finanzieren, müssen der Vergangenheit angehören.

Intensiv wurde an einer Zusammenführung der Aktivitäten im Bereich der Medien gearbeitet. Der Papst errichtete 2016 hierfür das Sekretariat für Kommunikation als neues Dikasterium. Dachte man bisher, nur dem Staatssekretariat komme die herausgehobene Stellung als Sekretariat zu, existieren jetzt neben ihm mit Wirtschaftssekretariat und Kommunikationssekretariat zwei weitere Schwergewichte, die eine politische Achsenverschiebung in der Kurie andeuten könnten. Unter dem Dach des neuen Dikasteriums firmieren jetzt z. B. das Presseamt des Heiligen Stuhls und Radio Vatikan.

Neben den Neugründungen wurden aber auch Dikasterien abgeschafft und mit anderen zusammengeführt. Aufgehoben wurden neben der Präfektur für wirtschaftliche Angelegenheiten der Päpstliche Rat für die Laien und der für die Familie, die zu einem neuen Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben zusammengelegt wurden. Mit der Wortwahl „Dikasterium“ bleibt offen, ob daraus später eine Kongregation werden kann oder nicht. Aufgehoben und danach zusammengelegt wurden auch die Räte für Caritas (Cor Unum), Gerechtigkeit und Frieden, die Pastoral im Krankendienst sowie für Migranten, die nun als Dikasterium zugunsten der ganzheitlichen

Entwicklung des Menschen firmieren. Im Ergebnis sind – bescheiden genug – drei Dikasterien weniger nach sechs Jahren intensiver Beratung zu konstatieren. Da könnte das alte Bonmot in den Sinn kommen: „Es kreißte der Berg und gebar eine Maus.“

In der Sache bemerkenswert ist auf jeden Fall, dass zukünftig Dikasterien nicht mehr zwangsläufig von einem Kardinal geleitet werden müssen und Sekretäre nicht automatisch zu Bischöfen geweiht werden. Laien können Sekretäre und Sekretärinnen werden, wobei man abwarten wird, ob dies tatsächlich auch in den aus der Sache heraus schwergewichtigen Kongregationen wie der Glaubenskongregation oder Bischofskongregation geschehen wird. Begründete Zweifel sind angebracht, ob in diesen Machtzentren zum Schutz des Glaubens und zur Findung des bischöflichen Spitzenpersonals Laien Zutritt in verantwortlicher Stellung erhalten werden. Eher wird man sie mit zuarbeitenden Tätigkeiten in Technik und Verwaltung betrauen, als ihnen wirklich Einblick in diese „Forts Knox“ der Kurie zu geben, geschweige denn Entscheidungskompetenz in diesen Bereichen zuzubilligen. Die klerikal-männerbündischen Immunisierungssysteme in der römisch-katholischen Kirche wirken gerade hier wie ein unüberwindbares Bollwerk gegen den vermeintlichen Zeitgeist der Förderung und des Respekts von und vor Frauen und anderen Laien, die zwar fachlich kompetent, aber eben nicht geweiht sind.

Entscheidend für alle skizzierten und noch offenen Fragestellungen zur Kurienreform wird kirchenrechtlich das Nachfolgedokument zu *Pastor Bonus* sein. Während Papst Johannes Paul II. diesen zentralen Rechtstext breit in der Weltkirche in mehreren Stufen beraten ließ, bevor er das Gesetz in Kraft setzte, beriet Franziskus diesen Text lange Zeit nur im inzwischen auf sechs Kardinäle geschrumpften K9-Rat. Dezidierter kirchenrechtlicher Sachverstand ist dort nicht zu finden, und ob der Papst den fachlich hierfür vorgesehenen und personell exzellent aufgestellten Rat für die Auslegung von Gesetzestexten heranziehen wird, bleibt abzuwarten. Die Erfahrungen dieses kurialen Organs mit Gesetzen wie der Reform der Ehenichtigkeitsprozesse, in deren Erstellung es faktisch nicht eingebunden war, mahnen zur skeptischen Zurückhaltung. Inzwischen hat Franziskus aber entschieden, dass alle nationalen Bischofskonferenzen, die Dikasterien der Römischen Kurie selbst und ausgewählte Römische Univ.en den Entwurf der neuen Apostolischen Konstitution mit dem Titel *Praedicate Evangelium* zur kritischen Durchsicht mit der Bitte um Änderungsvorschläge erhalten.

Die Diözesanbischöfe vor Ort verstreut über den Erdkreis erleben in der Regel die Römische Kurie als Hemmschuh und weniger als Unterstützung ihrer Arbeit vor Ort. Nimmt es Franziskus wirklich ernst mit seinem Programm der heilsamen Dezentralisierung, so wären ihre Erfahrungen in den neuen Rechtstext einzuspeisen. Konkret wären bisher den Dikasterien gewährte Rechte essentiell und nachhaltig einzuschränken, beispielsweise im Bereich der Liturgie. Römische Zustimmungsvorbehalte müssten auf das Notwendigste beschränkt und die Rechtsvermutung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips für die Zuständigkeit vor Ort gestärkt und rechtlich implementiert werden. Im Ergebnis bedeutet dies primär die Aufgabe der Dienstleistung an den Teilkirchen, wenn sie es wünschen, als zentrale Aufgabe der Römischen Kurie und natürlich die fachliche Unterstützung des Papstes bei der Leitung der Gesamtkirche. Dahinter käme dann ein ekklesiologischer Paradigmenwechsel zum Vorschein: weg von einer ausschließlich zentralistischen Leitung durch den Papst als absolutistischer Wahlmonarch der Kirche hin zu einem Verständnis von kollegialer Wahrnehmung der Verantwortung aller Bischöfe für die Weltkirche und die ihnen anvertrauten Diözesen. Ein solches Verständnis würde die Römische Kurie grundlegend verändern. Aber es würde auch einen eminent schmerzhaften Machtverlust dieser altehrwürdigen Behörde bedeuten. Von daher

können viele interne beharrende und widerständige Kräfte in ihr identifiziert werden, die hoffen, dass das derzeitige Pontifikat bald ein Ende haben möge. Ob Franziskus ihnen diesen Wunsch erfüllen wird, ist fraglich. Ob er allerdings im neuen Gesetz zur Kurie den Bischöfen mehr Verantwortung zutraut, bleibt nicht weniger zweifelhaft. Denn wie kein anderer Papst vor ihm schöpft Franziskus seine primatiale und unbegrenzte Amtsgewalt ohne Zaudern aus – und dies mit und ohne eine reformierte Römische Kurie, der er mehrfach – nicht nur mit seiner legendären Weihnachtsansprache und den fünfzehn Krankheiten – ins Stammbuch geschrieben hat, dass sie derzeit eine degenerierte Zusammenballung von Inkompetenz und klerikaler Eitelkeit ist. Schlechte Aussichten für eine gute Zukunft der Römischen Kurie in den nächsten Jahren.

V. Hochschulrecht

Unter den beiden Vorgängern von Franziskus wird man mit aller notwendigen Zurückhaltung dennoch sagen können, dass es die wissenschaftliche Theologie weltweit mit diesen Päpsten und den für sie zuständigen Dikasterien, der Bildungskongregation und der Glaubenskongregation, nicht immer leicht hatte. Die deutschsprachige Theologie, die in der Regel an Kath.-Theol. Fak.en bzw. Instituten an staatlichen Univ.en stattfindet, ist zudem für römische Kuriale eine befremdliche und weltkirchlich selten anzutreffende Einrichtung, die häufig misstrauisch beäugt wird. Das von Papst Johannes Paul II. am 15. April 1979 erlassene kirchliche Hochschulrecht mit der Apostolischen Konstitution *Sapientia Christiana*³⁵ und den mit ihr verbundenen Ordinationes sowie den entsprechenden Akkommodationsdekreten für die Katholische Theologie an deutschen staatlichen Univ.en war lange in Rechtskraft, ehe Franziskus am 8. Dezember 2017 mit der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*³⁶ das neue kirchliche Hochschulrecht in Kraft setzte. Hierzu erfolgten durch die Bildungskongregation die notwendigen Ordinationes³⁷, während an den Akkommodationsdekreten für die Theologie in Deutschland, in Österreich und der Schweiz augenscheinlich mit mannigfaltigen inhaltlichen und organisatorischen Schwierigkeiten in schwierigen Verhandlungen der einzelnen Bischofskonferenzen mit der Bildungskongregation noch gearbeitet wird. Dieses päpstliche Gesetz steht paradigmatisch für den Umgang des Papstes mit seiner Gesetzgebungsgewalt. In den einleitenden Vorbemerkungen, in denen also die Vision und das theologische Profil des neuen kirchlichen Hochschulrechts entfaltet werden, betont Franziskus die bleibende Herausforderung für die kirchlichen Univ.en und Kath.-Theol. Fak.en, die Botschaft der Heiligen Schrift evangelisierend und mit Freude in die Welt zu tragen und hierzu in einen vorurteilsfreien Dialog mit allen Wissenschaften und Menschen guten Willens zu treten. Auch hier tauchen wieder Kernbegriffe seiner Theologie wie Evangelisierung, Inkulturation des Glaubens und sorgsames Achten auf das, was das Volk Gottes glaubt und lebt (*sensus fidei*), auf und werden der Theologie ins Stammbuch geschrieben. Eine Stelle aus dieser Einleitung hat das besondere Interesse auch der nichttheologischen Disziplinen an den Univ.en auf sich gezogen. Sie lautet:

Die kirchlichen Studien sind nämlich nicht nur dazu da, Orte und Programme qualifizierter Ausbildung für Priester, Personen des geweihten Lebens oder engagierte Laien anzubieten, sondern sie bilden eine Art günstiges kulturelles Laboratorium, in

³⁵ Vgl. AAS 71 (1979), 469–499.

³⁶ Vgl. *Communicationes* 50 (2018), 11–50.

³⁷ Vgl. ebd., 51–74.

dem die Kirche jene performative Interpretation der Wirklichkeit ausübt, die dem Christusereignis entspringt und sich aus den Gaben der Weisheit und der Wissenschaft speist, durch die der Heilige Geist in verschiedener Weise das ganze Volk Gottes bereichert: vom *sensus fidei fidelium* zum Lehramt der Hirten, vom Charisma der Propheten zu dem der Lehrer und der Theologen.

Das Bild vom kulturellen Laboratorium weckt berechnete Assoziationen nach Freiheit der theologischen Wissenschaft, nach unzensiertem Gespräch mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen, nach Versuchsaufbauten, die auch mal in die Irre führen können, aber wegen der Freiheit der Wissenschaft nicht sanktioniert werden. Diesen Geist atmet die Einleitung zu *Veritatis gaudium* an vielen Stellen, und man wird Franziskus nicht in Abrede stellen können, er meine es nicht so, wie er es schreibt. Und dennoch: Wirft man als Kirchenrechtler einen Blick in den zweiten Teil der Konstitution, in dem die kirchenrechtlichen Normen zu finden sind, stehen diese in krassem Widerspruch zum Gedanken eines kulturellen Laboratoriums. In einer Reihe von Punkten verschärfen sie sogar die bisher geltenden Rechtsvorschriften, etwa, wenn in Art. 18 gefordert wird, dass die gewählten Dekane einer Kath.-Theol. Fak. oder anderer Fak.en einer kirchlichen Univ. der Bestätigung durch die Bildungskongregation bedürfen, um rechtsverbindlich zu sein. Mehr Zentralismus und Gängelei sind kaum vorstellbar und übertreffen schon die eher zentralistisch ausgelegten Normen aus *Sapientia Christiana*. Es ist bezeichnend, dass in ersten deutschsprachigen Würdigungen³⁸ des neuen Hochschulrechts nahezu ausschließlich die Einleitung zu diesem Recht kommentiert und begeistert gefeiert wird, während es an einer nüchternen kirchenrechtlichen Analyse des tatsächlichen Normbefundes schlichtweg mangelt bzw. dieser mehr oder weniger diskret übergangen wird. Damit wird paradigmatisch etwas sehr Subtiles im Pontifikat von Franziskus offenkundig: Während der Papst in seinen lehramtlichen Schreiben und inhaltlichen Einführungen in der Sache wie im Stil der wissenschaftlichen Freiheit der Theologie das Wort redet, konterkarieren seine fachlich zuständigen Behörden – wie in diesem Fall die Bildungskongregation – sein Anliegen mit verschärfenden Normen, die dieser Papst aber nun mal in Kraft setzt. Diese Doppelbödigkeit des Handelns, dieses Aussenden von Doppelbotschaften erleichtert sicher nicht die theologische Arbeit, da am Ende, v. a. in konfliktiven Situationen, immer das Kirchenrecht greift und nicht die noch so schöne Einleitung des Papstes zu diesem Gesetz.

VI. Apostolische Administratoren³⁹ – ein unerwartetes Comeback einer untergegangenen Rechtsfigur

Das Amt des Apostolischen Administrators, der allein dem Papst rechenschaftspflichtig ist und direkt von ihm seine Weisungen erhält, war im Kirchenrecht von 1983 verschwunden und ist durch die Krise um Bischof Franz-Peter Tebartz-van Elst im Bistum Limburg von Franziskus intensiv reaktiviert worden, obgleich schon sein Vorgänger vereinzelt mit dieser Rechtsfigur gearbeitet hat. Eigentlich wäre es das Königsrecht des Domkapitels, nach dem Rücktritt eines Bischofs einen Priester oder

³⁸ Vgl. *Relevante Theologie*. „Veritatis gaudium“ – die kulturelle Revolution von Papst Franziskus, hg. v. Annette SCHAVAN. – Ostfildern: Gründewald 2019. 272 S., kt € 22,00 ISBN: 978-3-7867-3165-8.

³⁹ Vgl. Georg MAY: „Bemerkungen zu den Apostolischen Administratoren und Administrationen“, in: *Schriften zum Kirchenrecht*. Ausgewählte Aufsätze von Georg May, hg. v. Anna EGLER / WILHELM Rees, Berlin 2003 (KStT, 47), 259–274.

Bischof zu wählen, der übergangsweise die Diözese leitet, aber Papst Franziskus setzte sich darüber hinweg und ernannte den Paderborner Weihbischof Manfred Grothe zum Apostolischen Administrator. Auf ähnliche Weise hat er im Bistum Chur nach dem Rücktritt von Bischof Vitus Huonder agiert, als er Peter Büscher aus der Schweiz am Domkapitel vorbei 2019 zum Apostolischen Administrator ernannte. In der krisengeschüttelten Diözese Gurk-Klagenfurt hat er 2019 den gewählten Diözesanadministrator Engelbert Guggenberger ab- und den österreichischen Militärbischof Werner Freistetter als Apostolischen Administrator eingesetzt. Auch in Indien, Brasilien und im Erzbistum Lyon ist er so vorgegangen. Im Fall des Erzbischofs von Lyon, Kardinal Barbarin, der auf den Revisionsprozess nach seiner Verurteilung zu einer Haftstrafe auf Bewährung wegen Vertuschung von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen wartet, ist zudem zu beachten, dass Franziskus einen Apostolischen Administrator bei besetztem Bischofsstuhl ernannt hat, obgleich Barbarin kirchenrechtlich alles Notwendige unternommen hat, damit seine Diözese rechtsgeschäftlich handlungsfähig bleibt. Auf den Punkt gebracht: Franziskus vertraut häufig in zumeist krisenhaften Situationen nicht den Verantwortlichen vor Ort, sondern setzt auf Zentralismus pur. Dabei bedient er sich einer Rechtsfigur, die so nicht mehr existiert, die er aber als *dominus canonum* reaktiviert und gezielt einsetzt. Dabei wird er von der Bischofskongregation unterstützt, die diese Rechtsfigur aus dem alten Codex tradiert und mit dem entscheidungsfreudigen Franziskus passgenau zum Einsatz bringen lässt. Von heilsamer Dezentralisierung und Zutrauen in diözesane Entscheidungsträger, v. a. die Domkapitel, ist dabei wenig oder gar nichts zu spüren.

VII. Ordensrecht

Weithin unbeobachtet von der kirchlichen Öffentlichkeit hat Franziskus auch kirchenrechtlich bemerkenswerte Akzente im Ordensrecht gesetzt. Papst Franziskus ist Jesuit und damit ein Ordensmann. Mit der Apostolischen Konstitution *Vultum Dei quaerere* vom 29. Juni 2016⁴⁰ hat er neue Normen für kontemplative Frauenklöster erlassen. Sie werden aufgefordert, für eine bessere Ausbildung ihrer Novizinnen zusammenzuarbeiten und gemeinsame Ausbildungseinrichtungen zu errichten. Damit wird die Ausbildung eindeutig zentralisiert und die Autonomie dieser weiblichen Orden deutlich eingeschränkt. Weiterhin müssen fortan Klöster dieser Art einer Föderation angehören. Sollte dies nicht möglich sein, bedarf es der Zustimmung des Heiligen Stuhls. Dies sind zentralisierende Maßnahmen rechtlicher Art, die zudem die Autonomie der Orden nachhaltig einschränken.

Erst im vergangenen Jahr hat Papst Franziskus in einem weiteren MP mit dem Titel *Communis vita* vom 19. März 2019⁴¹ die rechtliche Voraussetzung geschaffen, dass Ordensangehörige, die sich bereits länger ohne Zustimmung des Ordensoberen außerhalb der Kommunität aufhalten, rechtmäßig entlassen werden können. Eine ähnliche Problemlage wurde bereits vor einigen Jahren für Weltkleriker kirchenrechtlich gelöst, indem auf Antrag des zuständigen Inkardinationsordinarius auch ohne eigenes Zutun des betroffenen Klerikers und ohne seine Einwilligung der Verlust des Klerikerstands sowie die hiermit verbundene Dispens von den priesterlichen Verpflichtungen einschließlich des Zölibats festgestellt wird.

⁴⁰ Vgl. AAS 108 (2016), 835–861.

⁴¹ Vgl. *L'Osservatore Romano*, 27. März 2019, 9.

VIII. Aufwertung der Bischofssynode und der Bischofskonferenz?⁴²

Papst Franziskus wird nicht müde, die besondere Stellung der Bischofssynode und der Bischofskonferenz hervorzuheben und ihre herausragende Bedeutung für die Zukunft der Kirche zu betonen. So schreibt er beispielsweise in *Evangelii Gaudium* Nr. 32:

Das Zweite Vatikanische Konzil sagte, dass in ähnlicher Form wie die alten Patriarchatskirchen „die Bischofskonferenzen vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten [können], um die kollegiale Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen“. Aber dieser Wunsch hat sich nicht völlig erfüllt, denn es ist noch nicht deutlich genug eine Satzung der Bischofskonferenzen formuliert worden, die sie als Subjekte mit konkreten Kompetenzbereichen versteht, auch einschließlich einer gewissen authentischen Lehrautorität. Ein übertriebener Zentralismus kompliziert das Leben der Kirche und ihre missionarische Dynamik, anstatt ihr zu helfen.

Dieses Anliegen hat er anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Bischofssynode in seiner Festansprache erneut wiederholt.⁴³ Dort führt er aus:

Wir müssen nachdenken, um durch diese Organismen die Zwischeninstanzen der Kollegialität noch mehr zur Geltung zu bringen, eventuell durch Integration und Aktualisierung einiger Aspekte der alten Kirchenordnung. Der Wunsch des Konzils, diese Organismen könnten zu einer Stärkung der Mentalität bischöflicher Kollegialität beitragen, hat sich noch nicht völlig erfüllt. Wir sind auf halbem Wege, auf einem Teil des Weges. Wie ich bereits betont habe, ist es in einer synodalen Kirche „nicht angebracht, dass der Papst die örtlichen Bischöfe in der Bewertung aller Problemkreise ersetzt, die in ihren Gebieten auftauchen. In diesem Sinn spüre ich die Notwendigkeit, in einer heilsamen ‚Dezentralisierung‘ voranzuschreiten“.

Doch was ist rechtspraktisch wie in der Gesetzgebung die Realität? Papst Franziskus hat keiner der von ihm einberufenen Bischofssynoden bisher die nach c. 343 CIC⁴⁴ mögliche Entscheidungskompetenz zugewiesen und steht hier in guter Gefolgschaft seiner Vorgängerpäpste, die ebenfalls ihre bischöflichen Mitbrüder gerne beraten, aber nie etwas entscheiden ließen. Der Papst behält somit völlig freie Hand, wie er mit den Voten der Teilnehmer der Bischofssynoden umgeht. Daran hat auch ein weiteres Gesetz von ihm zur Präzisierung der Arbeit der Bischofssynode nichts geändert, die Apostolische Konstitution *Episcopalis communio* vom 15. September 2018⁴⁵. In der Einleitung finden wir wieder die bekannten Topoi der Theologie von Franziskus: die Bischofssynode habe sich der Evangelisierung zu stellen, dabei als hörende Gemeinschaft von Bischöfen auf den gelebten und bezeugten Glauben des Volkes Gottes zu achten, der dessen *sensus fidei* zum Vorschein bringe. Wichtiger als Entscheidungskompetenz sei die vom Geist herbeigeführte Einmütigkeit der Beratung, die daraus ihre Kraft beziehe und so wirkmächtig die ganze Kirche durchdringe. Dabei legt Franziskus Wert auf die Feststellung, dass diese einmütigen Ratschläge der Synodenväter, denen er

⁴² Vgl. Helmut FINZEL: *Die Bischofssynode. Zwischen päpstlichen Primat und bischöflicher Kollegialität*, Münster 2016 (BzMK, 27), rezensiert von Christoph Ohly in ThRv 113 (4/2017), 344–345.

⁴³ Vgl. PAPST FRANZISKUS: Ansprache vom 17.10.2015 zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode, in: AAS 107 (2015), 1138–1144, hier: 1142.

⁴⁴ Es heißt dort: „Sache der Bischofssynode ist es, über die Verhandlungsthemen zu beraten und Wünsche zu äußern, nicht aber diese zu entscheiden und über sie Dekrete zu erlassen, wenn nicht in bestimmten Fällen der Papst ihr Entscheidungsgewalt übertragen hat; in diesem Fall ist es seine Sache, die Entscheidungen der Synode in Kraft zu setzen.“

⁴⁵ Vgl. *Communicationes* 50 (2018), 375–394.

sich gerne als Papst und Entscheider anschließe, jeweils in die unterschiedlichen Kulturen der Weltkirche übersetzt werden müssen. Also wieder die Trias: Evangelisierung – Synodalität im Sinne von einmütiger Beratungskultur – Inkulturation der gefundenen Lösungen. Rechtlich neu sind folgende Details: die vor einer Bischofssynode durchzuführende Befragung der Gläubigen einer Diözese und die Rückmeldung der Befragung an das Generalsekretariat der Bischofssynode (Art. 6); die Möglichkeit einer sog. Vorsynode (Art. 8), bei der auch mit sachkundigen Frauen und Männern das Thema präzisiert und kritisch besprochen wird; die Etablierung einer Vorbereitungskommission im Generalsekretariat, das die entsprechenden Papiere zur Beratung und die Rückläufe aus den Befragungen des Volkes sammelt und zu Papier bringt (Art. 10); die Möglichkeit, mehrere Perioden einer Bischofssynode abzuhalten; die Erstellung eines Schlusss dokumentes (Art. 17), erarbeitet von den Synodenvätern, das dem Papst übergeben wird und mit dem er umgehen kann, wie es ihm beliebt. Interessant sind auch die abschließenden Artikel der AK, in denen Franziskus Regelungen aufnimmt, die helfen sollen, dass die inhaltlichen Impulse einer Bischofssynode in den Teilkirchen vor Ort nachgearbeitet und für die pastorale Arbeit implementiert werden. Der Papst kann nach Art. 2 § 2 auch nichtbischöfliche Synodenteilnehmer berufen. Dies kann man auf der einen Seite positiv begrüßen, weil damit zusätzlicher Sachverstand hinzutritt, andererseits wird dadurch natürlich das bischöfliche Gepräge der Bischofssynode aufgeweicht. Der Fairness halber sei erwähnt, dass bereits Papst Benedikt XVI. mit entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung der Bischofssynode dafür gesorgt hatte, dass die Diskussionen auf den Bischofssynoden lebendiger und freier erfolgen konnten. Im Ergebnis wird man feststellen können, dass Franziskus im Vorfeld der Bischofssynode rechtlich abgesichert das Volk Gottes in strukturierter Weise nach seiner Meinung befragt und diese Rückmeldungen durchaus in die Beratungen der Synodenteilnehmer einfließen können. Positiv ist sicher auch die Möglichkeit einer Vorsynode und verschiedene Perioden innerhalb einer Bischofssynode. Dies erhöht die Qualität der Beratung und gibt ausreichend Zeit, komplexe Themen sachgerecht zu debattieren. An der grundsätzlichen völligen Abhängigkeit der Bischofssynode vom Papst ändert Franziskus allerdings nichts. Der Papst legt weiterhin die Themen und die Teilnehmer fest, wo doch ein Initiativrecht der Bischöfe für Themen durchaus Sinn machen würde. Auch die Tatsache, dass er der Bischofssynode noch keine Entscheidungsgewalt zuerkannt hat, spricht für sich.

Was die Wertschätzung der Bischofskonferenzen angeht, so hat Franziskus seinen Worten noch keine rechtlichen Taten folgen lassen. Immer noch gilt das von Papst Johannes Paul II. erlassene MP *Apostolos suos* vom 21. Mai 1998⁴⁶ mit seinen signifikanten Restriktionen hinsichtlich der Lehrautorität der Bischofskonferenz, die eine Dezentralisierung und Inkulturation des Glaubens erheblich erschweren.

IX. Liturgisches Recht

Zu den Ärgernissen der beiden Vorgängerpontifikate gehört sicherlich der Versuch, auch in liturgierechtlichen Fragen zentralistisch die Regelungen zur Abfassung der muttersprachlichen Übersetzungen der in Latein abgefassten liturgischen Bücher zu fassen und im Grunde, v. a. mit der 5. Instruktion der Sakramentenkongregation vom 28. März 2001, zum Gebrauch der Volkssprachen bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie eine verständliche muttersprachliche Übersetzung

⁴⁶ Vgl. AAS 90 (1998), 641–658.

zu verunmöglichen. Papst Franziskus hat mit seinem MP *Magnum principium* vom 3. September 2017⁴⁷ dafür Sorge getragen, dass den Bischöfen vor Ort in den Teilkirchen wieder ein größerer Handlungsspielraum zuerkannt wird, etwa, wenn davon die Rede ist, dass neben der getreuen Übersetzung des lateinischen Textes auch lokale Anpassungen möglich sind, die den Gläubigen vor Ort das Verständnis für die Heiligen Geheimnisse erleichtern, und diesen sogar eingeräumt wird, bezogen auf die Landessprachen vor Ort, verständliche Übersetzungen zu erstellen.⁴⁸ In einem zu veröffentlichenden Brief an den Präfekten der Sakramentenkongregation stellt der Papst klar, dass das Adjektiv „fideliter“ zur Übersetzung drei Dimensionen habe: eine Treue zum Originaltext, eine Treue zur Sprache, in der die Übersetzung erfolgt, und eine Treue zur Verständlichkeit der Sprache für die Adressaten.⁴⁹ Inwiefern das zuständige Dikasterium unter der Leitung seines Präfekten zurzeit diese Akzente in der kurialen Praxis auch wirklich umsetzt, ist noch offen. Wichtige Übersetzungen im deutschsprachigen Raum wie das Messbuch sind immer noch offene Baustellen, und ob es noch einmal zu einer Revision der bedeutenden englischsprachigen Fassung dieses liturgischen Buches kommen wird, steht in den Sternen. Immerhin hat Franziskus einen Missstand erkannt und versucht, ihn kirchenrechtlich zu beheben. Aber wie immer entscheidet am Ende die kuriale Praxis, wie ernst man den Papst als universalkirchlichen Gesetzgeber wirklich nimmt.

X. Fazit

Schaut man sich die gesetzgeberischen Aktivitäten von Papst Franziskus an, so kristallisiert sich bei näherer Betrachtung ein Papst als Gesetzgeber heraus, der kraftvoll und energisch seine Gesetzgebungsgewalt ausschöpft und durchaus im Feld der Rechtssetzung aktiv ist.

Stellt man sich die Frage, wie er seine Gesetzgebungsgewalt einsetzt, werden Unterschiede zu seinen beiden Vorgängern deutlich. Während es diesen um die Sicherung und die Durchsetzung der Lehre ging, bei der sie in besonderer Weise die Autorität der Institution absichern wollten, ist bei Franziskus ein eher pragmatischer Zug zu erkennen, mit dem er Missstände in der Kirche beseitigen will. Im Unterschied zu seinen Vorgängern vermeidet Franziskus auch die Bezugnahme auf das göttliche Recht, das ja immer vor Kritik in der Sache immunisiert, und kennzeichnet seine Gesetze als Ausdruck der pastoralen Sorge für die Gläubigen.

Gelegentlich wäre der amtierende Papst allerdings gut beraten, zum einen geordnete Beratungsverfahren zu beachten, da ihm ja auch an synodaler Beteiligung gelegen ist, und zum anderen den kirchenrechtlichen Sachverstand der Römischen Kurie stärker in seine gesetzgeberischen Aktivitäten einzubinden. V. a. der fachlich und personell gut aufgestellte Rat für Gesetzestexte (PCLT) sollte mit seiner Expertise stärker als bisher vom Papst in die Erstellung von Gesetzen eingebunden werden, was leider in den letzten Jahren – z. B. bei *Mitis Iudex Dominus Iesus* – nicht immer geschehen ist.

⁴⁷ Vgl. AAS 109 (2017), 967–970.

⁴⁸ Vgl. Thomas MECKEL / Andreas BIERINGER: „Das Motu Proprio ‚Magnum Principium‘ – Wer hat das letzte Wort?“, in: *Herder Korrespondenz* 72 (1/2018), 31–34.

⁴⁹ Vgl. hierzu Thomas NEUMANN: „Recht und Ritual. Eine kanonistische Annäherung an den normativen Charakter der Liturgie“, in: *Liturgisches Jahrbuch* 68 (2018), 109–126, hier: 124f.

Über den Autor:

Thomas Schüller, Dr., Lic. iur. can., Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU Münster (tschu_05@uni-muenster.de)